

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 02/2026



Veröffentlicht am: 04.02.2026

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Psychologie
der Fakultät für Naturwissenschaften
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 02.02.2026

Aufgrund § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§ 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums.....	5
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Art und Form der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen	7
§ 10 Studien(fach)beratung	8
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	8
III. Prüfungen	9
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüfende und Beisitzende	10
§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 15 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen	10
§ 16 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	13
§ 17 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	14
§ 18 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung	14
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt.....	15
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	16
§ 21 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
IV. Bachelorabschluss	18
§ 22 Modul Bachelorarbeit, Zulassung zur Bachelorarbeit	18
§ 23 Ausgabe des Titels, Abgabe der Bachelorarbeit	18
§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit	19
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit	20
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	20
§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde	20
V. Schlussbestimmungen	21
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	21
§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	22
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades.....	22
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	22
§ 33 Inkrafttreten	22
Anlagen Bachelor Psychologie	24

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Psychologie an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2026 im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikuliert waren, können auf Antrag zu dieser Ordnung übertreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Er ist unwiderruflich.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, fundierte Fachkenntnisse in der Psychologie zu erwerben. Dazu gehören die Fähigkeiten regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten erkennen, beschreiben und erklären zu können, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben, der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder des Psychologen und der Psychologin selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Absolventen und Absolventinnen eignen sich zudem noch folgende weiterführenden Kompetenzen an:
 - a) Befähigung zur kritischen Reflexion fachrelevanter Themen und Aussagen,
 - b) Übertragung und Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse außerhalb des engeren Fachdiskurses,
 - c) Befähigung zu lebenslangem Lernen.

Zudem erwerben die Studierenden grundlegende berufspraktische und forschungsorientierte Erfahrungen.

- (3) Die studiengangspezifischen Qualifikationsziele sind:
 - a) Das grundlegende Ziel des Bachelorstudiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
 - b) Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Masterstudiums absolvieren zu können.

- c) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Vorbereitung, Planung, Durchführung, computergestützte Auswertung, Präsentation und Publikation empirischer Untersuchungen erforderlich sind.
 - d) Das Studium befähigt die Studierenden, Probleme und Aufgabenstellungen in den Teildisziplinen der Psychologie zu erkennen, zu analysieren und zu lösen, und setzt sie in die Lage, Daten mittels geeigneter Methoden, insbesondere diagnostische und statistische Methoden zu analysieren.
 - e) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.
 - f) Das Bachelorstudium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. Das Studium bereitet die Studierenden auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vor.
- (4) Der Studiengang vermittelt den Erwerb der in der Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 309) in Verbindung mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) festgelegten Inhalte mit den diesen Inhalten jeweils zugeordneten ECTS-Punkten und Wissensbereichen

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Bachelor of Science**“, abgekürzt „**B.Sc.**“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.
- (2) Sich bewerbende Personen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Level DSH Stufe 2 und über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Level B2 verfügen, um Module im Studiengang absolvieren zu können. Die Nachweise bzw. deren Äquivalenzfeststellung sind gemäß dem Referenzrahmen der OVGU für Sprachnachweise zu erbringen und in deutscher bzw. englischer Sprache oder in beeidigter Übersetzung vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester bei Einstufung ins erste Fachsemester ausgerichtet. Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester ist im Wintersemester und im Sommersemester vorbehaltlich entsprechender Kapazitäten gemäß der geltenden Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen möglich.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sechs Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend individuell angepasst, abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der eigenständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von i.d.R. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt i.d.R. 30 CP (900 Arbeitsstunden) und damit etwa einen jährlichen Zeitaufwand von 45 Wochen mit je 40 Arbeitsstunden.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule verteilen. Die Studieninhalte sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen

Modulen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (5) Bestandteil des Studiums ist ein Berufspraktikum von insgesamt 10 Wochen Dauer. Die Modalitäten des Berufspraktikums sind der für den Studiengang geltenden Praktikumsordnung zu entnehmen.
- (6) Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Transcript of Records (Zusatzbereich) oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (7) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (Anlage 1):
 - den ersten Studienabschnitt im Umfang von zwei Semestern
 - den zweiten Studienabschnitt im Umfang von vier Semestern.Module im zweiten Studienabschnitt kann nur belegen, wer mindestens 30 CP aus dem ersten Studienabschnitt erworben hat.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrgebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule umfassen das Nichtpsychologische Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule der Psychologischen Anwendungsfächer. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der studien-gangsverantwortlichen Person bzw. Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.
- (4) Module werden mit Modulprüfungen, in der Regel bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Die im Regelstudien- und Prüfungsplan aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

- (6) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung (u.a. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) und Semesterplanung erfolgt durch das Modulhandbuch.

§ 8

Art und Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, und Übungen angeboten, zudem ist ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Ein Seminar besteht in der Regel aus 30 Studierenden.
- (4) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Das **Praktikum** dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Berufs- und Arbeitswelt. In einem Experimentalpraktikum sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit psychologischen Fragestellungen und mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird.

§ 9

Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Bei Seminaren, Übungen und Praktika, die der Vermittlung von praktischen Kompetenzen gemäß Anlage 1 der PsychThApprO dienen, besteht eine Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 2 PsychThApprO. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan sowie der Modulbeschreibung zu kennzeichnen bzw. ergibt sich aus der Anlage 3.
- (2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. (1), besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende bei 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungsterminen anwesend waren bzw. bei anderen Veranstaltungsformen (bspw. Blockseminar) nicht mehr als 20 % der Präsenzzeiten abwesend waren. Gründe der Nichtanwesenheit sind unerheblich.
- (3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

- (4) Soweit eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. (1) erfolgt und keine regelmäßige Teilnahme vorliegt, wird die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Modul nicht für die erforderliche Modulprüfung zugelassen.
- (5) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholend sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. (1) anderweitig durch den bzw. die Studierende nachgewiesen werden kann.

§ 10

Studien(fach)beratung

- (1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Eine allgemeine zentral angebotene Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Antrag auf Leistungsanerkennung,
 - Antrag auf Teilzeitstudium,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 11

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsplanung gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan, besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich § 61 Abs. 3 S. 1 und 2 HSG LSA mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, davon abweichend die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

- (9) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Abschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde bzw. Prüfungsleistungen in einem Lehrimport durch eine andere Fakultät im Rahmen des Studiums absolviert werden. Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfer/eine Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 14

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Anerkennung von im In- oder Ausland innerhalb des Hochschulwesens erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag. Die Anerkennung von an der OVGU erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann anlässlich eines Studiengang- oder Studienfachwechsels auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Näheres regeln die OVGU-weit geltenden Bestimmungen betreffend die Organisation und Durchführung von Studienangeboten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 15

Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit i.d.R. einer benoteten Prüfungsleistung (PL) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Insbesondere folgende Arten von Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung)
2. mündliche Prüfung
3. Portfolio/Arbeitsmappe
4. Projektbericht
5. Hausarbeit/Essay/Abstract
6. Referat/Seminarvortrag
7. Medienprodukte
8. Präsentation
9. Moderation eines Textes
10. Bachelorarbeit

- (2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).
- (3) Durch eine **mündliche Prüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die ggf. beisitzende Person ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsleistung. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine Mappe angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann

schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

- (5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.
- (6) Eine **Hausarbeit**/ein **Essay** und ein **Abstract** sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung von unterschiedlichem Umfang und theoretischer Tiefe; sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
Sie erfordern eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (7) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (9) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (10) Die **Moderation eines Textes** zielt darauf innerhalb der Seminargruppe Diskussionen auf Basis ausgewählter Textsequenzen/-aussagen anzuregen und diese zu leiten. Dabei geht es darum die Vielfalt und Varianz von Positionen aufzudecken und Chancen und Grenzen zu diesen Positionen deutlich zu machen.
- (11) Die **Bachelorarbeit** ist eine wissenschaftliche Arbeit, die zum Abschluss des Bachelorstudiums verfasst wird und erfordert die analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Sie dient dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Recherche, Analyse und Argumentation unter Beweis stellen. Näheres ist in Abschnitt IV. Bachelorabschluss geregelt.

- (12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben bzw. im Modulhandbuch zu benennen.
- (13) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) Art und Umfang der Prüfungsleistung eines Moduls sind dem anhängenden Regelstudien- und Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die nachfolgende Prüfungsart Klausur kann unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden: Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei der/den prüfenden Person/en 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der prüfenden Person/en zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich zu unterrichten.
- (15) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden und veröffentlichen entsprechende Informationen rechtzeitig. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (16) Für Prüfungsleistungen anderer Fakultäten im Rahmen von Lehrimporten gelten die Regularien der entsprechenden exportierenden Fakultäten.
- (17) Die Ergebnisse von schriftlichen Vorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten o.ä., Bachelorarbeit) sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 16

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist Ablegen von Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich für diese Prüfungsleistung eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung gestellt werden.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die zu prüfende Person zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. Rücknahme des Zulassungsantrags/Abmeldung

- (1) Zu den Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende melden sich für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen bzw. zu den Wiederholungsprüfungen in den Zeiträumen 15.11.–30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.–31.05. für Prüfungen im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Anmeldung zur Prüfungsleistung/Prüfungsvorleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der studierenden Person Abweichendes beschließt.
- (3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfende vorzuschlagen sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.
- (4) Den Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Prüfung kann die studierende Person bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücknehmen bzw. sich von der Prüfung wieder abmelden. Im Fall der Rücknahme ist die Zulassung zur Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es im Fall der Abmeldung der erneuten Anmeldung zur Prüfung.

- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- (a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

- (1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten (abweichend von der Festlegung gemäß Absatz 2). Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens ausreichend bewertet werden.
- (4) Eine Prüfungs(vor-)leistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die geprüfte Person mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn die geprüfte Person mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder geprüften Person addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Prüfungsleistung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein erster Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweiter Wiederholungsversuch.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen, spätestens aber vierzehn Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht der zu prüfenden Person wegen eines besonderen, von ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit Vorlauffrist gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, gemäß Abs. (1) zu wiederholen.
- (4) Für Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Absätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (5) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Bachelorabschluss als nicht bestanden gilt.

- (7) Prüfungen, für die nach acht Semestern keine Anmeldung erfolgte, gelten als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, soweit der bzw. die zu Prüfende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 21

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person
- a) ohne triftigen Grund
 - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zur Abmeldung einer Prüfung (gemäß § 18 Abs. 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder
 - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen hat.
- (2) Der für das Versäumnis der Prüfungsleistung gemäß Abs. (1) geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (3) Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die zu prüfende Person ist zunächst anzuhören.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss zu prüfende Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (7) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von der zu prüfenden Person zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. (2) gilt entsprechend.

- (8) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 22

Modul Bachelorarbeit, Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die studierende Person zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Modul Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 12 CP.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens die erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sowie weitere 60 CP des zweiten Studienabschnitts nachgewiesen sowie das Experimentalpraktikum und die Versuchspersonenstunden erfolgreich absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag auf Zulassung jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können Vorschlag über Titel und prüfenden Personen beigefügt werden. Zudem ist die Beantragung der Bearbeitung als Gemeinschaftsarbeit möglich. Keiner dieser Anträge begründet einen Rechtsanspruch.

§ 23

Ausgabe des Titels, Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Bachelorarbeit 10 Wochen beträgt, beginnt mit der Ausgabe des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (2) Der Titel wird von einer gemäß § 13 Abs. (1) bestellten prüfberechtigten Person ausgegeben und von selbiger die Arbeit betreut. Die Aufgabenstellung ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss Psychologie vorab zu bestätigen.
- (3) Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt, gilt für den als Prüfungsleistung zu bewertenden Einzelbeitrag § 15 Abs. (13); er muss den Anforderungen nach § 22 Abs. (1) entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu zwei Studierende begrenzt.

- (4) Die Bearbeitungszeit kann bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten oder bei Vorliegen eines Grundes, den die studierende Person nicht zu vertreten hat, um max. vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist ist durch die studierende Person zu begründen bzw. nachzuweisen und unter Beifügung einer Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Eine Verlängerung am Tag der Abgabe bzw. nach Ablauf der Abgabefrist ist ausgeschlossen; der Antrag ist bis spätestens 5 Werktage vor dem festgelegten Abgabetermin beim Prüfungsamt zu stellen.

Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, jedoch maximal für vier Wochen, unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (5) Der Titel der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden – vorbehaltlich weitergehender allgemeiner Regelungen auf Ebene der Fakultät – schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und dass, sollten sowohl eine digitale als auch eine Printversion eingereicht werden, die eingereichten Versionen identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Die Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die für eine etwaige Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und wissenschaftliche Redlichkeit genutzt wird. Weitere Abgabemodalitäten, wie insbesondere die Notwendigkeit und Anzahl einzureichender schriftlicher Exemplare, die sonstige Form der Arbeit etc. sind durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Mit Einreichung der Arbeit – spätestens aber fünf Werktage nach ihrer Einreichung (Nachfrist) – muss die Eigenständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt der Fakultät zugehen. Fehlt die Eigenständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 24

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 13 Abs. (1) unabhängig voneinander zu begutachten und begründet zu bewerten. Als eine bewertende Person ist diejenige zu bestellen, die die Arbeit betreut hat. Wird die Arbeit von einer der prüfungsberechtigten Personen mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss über die finale Benotung.

- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 25

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Titel wiederholt werden. Die erneute Anmeldung zur Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Titels bei einer Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen der Module (ohne Note der Bachelorarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen und Urkunde

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) In das Zeugnis werden die Note und der Titel der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis werden alle absolvierten Module und Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen CPs und Noten bescheinigt. Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.

- (4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertretung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.
- (5) Auf Antrag kann die Ausstellung der Abschlussdokumente in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der deutschen Abschlussdokumente schriftlich gestellt werden.
- (5) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Das Erreichen der berufsrechtlichen Anerkennung wird ebenfalls auf dem Diploma Supplement ausgewiesen.
- (6) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Die Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (7) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag bei dem bzw. der Modulverantwortlichen nach Abschluss jeder Modulprüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Den Studierenden wird bis längstens ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Naturwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. (6) zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn der Bachelorabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/den betreffenden prüfberechtigten Person/en zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung lediglich darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
- (b) eine prüfende Person von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich eine prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 03.12.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 28.01.2026.

Magdeburg, 02.02.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen Bachelor Psychologie

Anlage 1 Regelstudienplan Bachelor Psychologie

Anlage 2 Prüfungsplan Bachelor Psychologie

Anlage 3 Inhalte und Module nach PsychThG und PsychThApprO

Abkürzungen

BA:	Bachelorarbeit
CP:	Credit Points
K60:	Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten
K120:	Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten
SE:	Seminar
SEM:	Semester
SWS:	Semesterwochenstunden
PL:	Prüfungsleistung
PsychThApprO :	Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen
PsychThG :	Psychotherapeutengesetz
PVL:	Prüfungsvorleistung
PR:	Praktikum
Ü:	Übung
VF:	Veranstaltungsform
VL:	Vorlesung

Anlage 1 Regelstudienplan Bachelor Psychologie

1. Studienabschnitt (Semester 1 und 2, 60 CP)						
1. SEM (30 CP)	Einführende Veranstaltungen (8 CP)	Statistik I (6 CP)	Einführung in Empirisch- Wissenschaftliches Arbeiten (8 CP)	Sozialpsychologie (8 CP)	Biologische Psychologie (8 CP)	Differentielle und Persönlichkeits- psychologie (8 CP)
2. SEM (30 CP)	Allgemeine Psychologie I (8 CP)	Statistik II (6 CP)				
2. Studienabschnitt (Semester 3 bis 6, 120 CP)						
3. SEM (32 CP)	Allgemeine Psychologie II (8 CP)	Grundlagen der Diagnostik (8 CP) 4 CP	Entwicklungs- Psychologie (8 CP)	4 CP	Störungslehre (8 CP)	Berufspraktikum* (13 CP)
4. SEM (30 CP)	Experimental- praktikum (7 CP)	3 CP	Pädagogische Psychologie I (8 CP)	Arbeits- und Organisations- psychologie I (8 CP) 4 CP	Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul (8 CP) 4 CP Medizinische Grundlagen und Pharmakologie + 4 CP Auswahl	
5. SEM (30 CP)		Diagnostische Verfahren und Gesprächsführung (8 CP) 5 CP		Pädagogische Psychologie II (6 CP)	2 CP	
6. SEM (28 CP)	Bachelorarbeit (12 CP)			Arbeits- und Organisations- psychologie II (6 CP) 4 CP	Verfahrenslehre (8 CP)	

Soweit nicht anders gekennzeichnet handelt es sich bei allen Modulen um Pflichtveranstaltungen.



Wahlpflichtveranstaltung. Bei Studium nach PsychThG und PsychThApprO müssen für das Nichtpsychologische Wahlpflichtmodul 4 CP mit den Modulen Medizinische Grundlagen (2 CP) und Pharmakologie (2 CP) belegt werden.



Wahlpflichtbereich der Psychologischen Anwendungsfächer. Im Wahlpflichtbereich der Psychologischen Anwendungsfächer müssen 16 CP belegt werden. Bei Studium nach PsychThG und PsychThApprO müssen das Modul Neuropsychologie (6 CP) und das Modul Prävention, Rehabilitation, Berufsethik, Berufsrecht (4 CP) belegt werden und es kann zwischen Pädagogischer Psychologie II (6 CP) und Arbeits- und Organisationspsychologie II (6 CP) gewählt werden.

*Näheres, insbesondere bei Studium nach PsychThG und PsychThApprO, regelt die Praktikumsordnung.

Anlage 2 Prüfungsplan Bachelor Psychologie

Modulbezeichnung / Veranstaltungsname	VF	1. SEM			2. SEM			3. SEM			4. SEM			5. SEM			6. SEM			SWS
		PVL	PL	CP	PVL	PL	CP	PVL	PL	CP	PVL	PL	CP	PVL	PL	CP	PVL	PL	CP	
Einführende Veranstaltungen			K120	8																4
Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte	VL			4																2
Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	VL			4																2
Statistik I	VL		K60	6																3
Statistik II	VL					K60	6													3
Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten				4		K60	4													4
Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten I	SE/Ü*	1		4																2
Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten II	SE/Ü*				1		4													2
Biologische Psychologie				4		K120	4													4
Biologische Psychologie I	VL			4																2
Biologische Psychologie II	VL						2													1
Biologische Psychologie	SE*				2		2													1
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie				2		K60	6													4
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie I	VL			2																1
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie II	VL						4													2
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	SE*				1		2													1
Sozialpsychologie			K60	6			2													4
Sozialpsychologie I	VL			4																1
Sozialpsychologie II	VL						2													2
Sozialpsychologie	SE*	1		2																1
Allgemeine Psychologie I						K120	8													4
Allgemeine Psychologie I	VL						4													2
Allgemeine Psychologie I	SE*				2		4													2
Allgemeine Psychologie II									K120	8										4
Allgemeine Psychologie II	VL									4										2
Allgemeine Psychologie II	SE*							2		4										2
Entwicklungspsychologie										K60	8									4
Entwicklungspsychologie	VL										4									2
Entwicklungspsychologie	SE*							2			4									2
Störungslehre										K60	8									4
Störungslehre	VL										4									2
Störungslehre	SE*							2			4									2
Grundlagen der Diagnostik**										K60	4		K60	4						4
Grundlagen der Testtheorie	VL									K60	4									2
Grundlagen psychologischer Diagnostik	VL												K60	4						2
Pädagogische Psychologie I													K60	8						4
Pädagogische Psychologie I	VL													4						2
Pädagogische Psychologie I	SE*											1		4						2

Anlage 3. Listen der Inhalte und der dazugehörigen Module, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Psychologie belegt und erfolgreich abgeschlossen werden müssen, um den gesetzlichen Vorgaben für einen Bachelorstudiengang nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu genügen.

Tabelle 1 Übersicht der Inhalte, die im Bachelorstudiengang im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind.

Inhalte laut PsychThApprO	ECTS laut ApprO	Module laut SPO	ECTS laut SPO	Kommentar
Grundlagen der Psychologie	25	Allgemeine Psychologie I und II, Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Biologische Psychologie	48	Der Bereich kognitiv-affektive Neurowissenschaften wird in den Modulen Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie abgedeckt.
Grundlagen der Pädagogik	4	Pädagogische Psychologie I	8	Die geforderten Inhalte werden durch das Modul Pädagogische Psychologie I abgedeckt.
Grundlagen der Medizin	4	Medizinische Grundlagen und Pharmakologie, Biologische Psychologie	4	Anatomie, Aufbau und Funktion des Nervensystems, Genetik und Verhaltensgenetik werden im Modul Biologische Psychologie abgedeckt.
Grundlagen der Pharmakologie	2	Medizinische Grundlagen und Pharmakologie	2	Die geforderten Inhalte werden durch das Modul Medizinische Grundlagen und Pharmakologie abgedeckt.
Störungslehre	8	Störungslehre, Neuropsychologie	8	Die geforderten Inhalte werden zum Teil auch durch das Modul Neuropsychologie abgedeckt.
Psychologische Diagnostik	12	Grundlagen der Diagnostik, Diagnostische Verfahren und Psychologische Gesprächsführung	16	Inhalte werden z.T. auch durch die Module Störungslehre, Pädagogische Psychologie I und Neuropsychologie abgedeckt.
Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	8	Verfahrenslehre	8	Die geforderten Inhalte werden durch das Modul Verfahrenslehre abgedeckt.
Präventive und Rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns	2	Prävention, Rehabilitation, Berufsethik, Berufsrecht	2	Inhalte werden zum Teil auch durch das Modul Pädagogische Psychologie I abgedeckt.

Wissenschaftliche Methodenlehre	15	Statistik I und II, Einführende Veranstaltungen, Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	28	Inhalte werden zum Teil auch durch das Modul Verfahrenslehre abgedeckt.
Berufsethik und Berufsrecht	2	Prävention, Rehabilitation, Berufsethik, Berufsrecht	2	Inhalte werden zum Teil auch durch das Modul Pädagogische Psychologie I abgedeckt.

Tabelle 2 Übersicht der berufspraktischen Einsätze, die im Bachelorstudiengang zu absolvieren und bei Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind.

Inhalte laut PsychThApprO	ECTS laut ApprO	Module laut SPO	ECTS laut SPO
Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung	6	Experimentalpraktikum inkl. Versuchspersonenstunden	7
	Das Experimentalpraktikum inkl. der Versuchspersonenstunden finden am Institut für Psychologie statt.		
Orientierungspraktikum	5	Berufspraktikum • Orientierungspraktikum von 4 Wochen	5
	Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten tätig sind.		
Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie	8	Berufspraktikum Berufsqualifizierende Tätigkeit I von 6 Wochen	8
	Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I findet in folgenden Einrichtungen oder Bereichen statt, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten tätig sind: 1. In Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, 2. In Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1. Genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 3. In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder 4. In sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I darf erst abgeleistet werden, wenn im Rahmen des Bachelorstudiengangs mindestens 60 ECTS nachgewiesen sind. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.		